

Öffentliche Bekanntmachung:

Öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslegung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenroda

für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenroda für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) hat die Gemeindevertretung Hohenroda am 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt:

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.509.500	Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.453.022	Euro
mit einem Saldo von	+ 56.478	Euro

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	530	Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50	Euro
mit einem Saldo von	480	Euro

mit einem Überschuss von 56.958 Euro,

im Finanzhaushalt:

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf + 611.188 Euro

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	400.750	Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.259.500	Euro
mit einem Saldo von	- 858.750	Euro

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.500	Euro
mit einem Saldo von	- 2.500	Euro

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 250.062 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - b) für Grundstück (Grundsteuer B) auf 250 v. H.
2. **Gewerbsteuer** auf 400 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

1. Jeder Teilhaushalt 1-16 bildet ein Budget. Von der Deckungsmöglichkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO werden die Personal- und Vorsorgeaufwendungen ausgenommen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO über alle Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nach § 19 Abs. 2 GemHVO ist die unechte Deckungsfähigkeit zu bestimmen. Das heißt, dass die unechte Deckungsfähigkeit ausdrücklich durch einen Haushaltsvermerk erklärt werden muss.
2. Als erheblich i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
4. Unerheblich im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO sind Mehrausgaben für Bauten, wenn sie den Betrag von **20.000,00 EUR** nicht überschreiten. In diesem Falle wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.
5. Für die *über- und außerplanmäßigen* Ausgaben des Gesamtergebnishaushaltes bis zu einer Höhe von höchstens **10.000,00 EUR** wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.
6. Für die *über- und außerplanmäßigen* Ausgaben des Gesamtfinanzhaushalts bis zu einer Höhe von **20.000,00 EUR** wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.
7. Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 12 GemHVO für Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen beträgt **250.000,00 EUR** (netto).

§ 8

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Hohenroda, den 09.12.2024

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenroda
gez. S t e n d a
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gem. § 97 Abs. 4 HGO öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile; eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nach § 97a HGO somit nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 04. März 2025 wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, vertreten durch den Landrat Herrn Thorsten Warnecke, gem. § 97 (4) HGO mitgeteilt, dass aus aufsichtsbehördlicher Sicht keine rechtlichen Bedenken bestehen.

3. Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung

Nach § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung, in der zurzeit gültigen Fassung, liegt der Haushaltsplan in der Zeit

von Montag, 10.03. bis Dienstag, 18.03.2025

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Hohenroda, Baumgarten 3, OT. Oberbreitzbach, im Zimmer der Gemeindekasse, zur Einsicht öffentlich aus.

Hohenroda, 04.03.2025

Gemeindevorstand der
Gemeinde Hohenroda
gez. S t e n d a
Bürgermeister